

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand: März 2015)

§ 1 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen (im nachstehenden zusammenfassend „SV“ genannt) und seinen Auftraggebern über Gutachten, Testate, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem SV und anderen Personen als Auftraggeber begründet, so gilt auch gegenüber diesen der Haftungsumfang gem. § 9.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt.

Der SV ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter zu bedienen.

Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob gesetzliche Vorschriften beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Auftragsausführung / Beratung bekannt werden.

Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des SV sowie seiner Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Der SV verpflichtet sich zu einer unabhängigen, weisungsfreien, gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung.

§ 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Fasst der SV die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihm oder seinen Mitarbeitern gegebene mündliche Erklärungen unverbindlich. Der Bericht wird, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des SV außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums des SV

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom SV gefertigten Gutachten, Testate, Organisationspläne, Entwürfe, Tabellen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des SV

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des SV (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des SV, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen des SV zu Werbezwecken und Publikationen ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den SV zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

§ 8 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Minderung, oder, falls erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, Wandlung verlangen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt § 9.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Soweit sich die Gutachterleistung auf die Herstellung, Wartung, Veränderung einer Sache oder Planungs- und Überwachungsleistungen hierzu bezieht, beträgt die Gewährleistung zwei Jahre. Die Regelverjährung von 3 Jahren gilt für alle übrigen Ansprüche. Hat der SV den Mangel arglistig verschwiegen, so steht dem Auftraggeber mindestens die Frist der Regelverjährung von 3 Jahren zur Verfügung (§ 634a Abs. 3 BGB).

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler und formelle Mängel, die in seiner beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des SV enthalten sind, können jederzeit vom SV auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des SV enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom SV vorher zu hören.

§ 9 Haftung

Der Sachverständige ist verpflichtet auf seine Kosten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung über Euro 150.000,00, für den einzelnen Schadensfall, abzuschließen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Sachverständigen auf die durch die Versicherung gedeckten Schäden beschränkt, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und dem selben Verstoß ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der SV haftet jedoch für den Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist.

Wird der Auftrag unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der SV haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

Gegenüber einem Dritten haftet der SV nur, wenn er der Weitergabe seiner beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten dgl.) an diesen Dritten schriftlich zugestimmt hatte.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für Beratungsaufträge

Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den SV auf Grund einer Beratung erstellten Berichtes, Gutachten usw. bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des SV.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf zwei Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11 Schweigepflicht gegenüber Dritten/ Datenschutz

Der SV ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

Der SV darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Der SV ist berechtigt, Unterlagen, von denen die Identität nicht abzuleiten ist, zu internen oder externen Betriebsvergleichen heran zu ziehen. Er ist auch berechtigt, diese an Dritte als Muster weiterzugeben.

Der SV ist ermächtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß § 9 verarbeiten zu lassen.

§ 12 Kündigung

Der Vertrag wird beginnend mit dem Datum der Auftragserteilung geschlossen. Er wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so behält der SV Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 649 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge. Der Auftraggeber kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes kündigen. Der Sachverständige ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; der Sachverständige muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- b) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Sachverständige den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- c) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- d) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 13 Annahmeverzug und Unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Befindet sich der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug, ist der Sachverständige berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung zu setzen. Die Aufforderung kann unter gleichzeitiger Erklärung erfolgen, dass der Sachverständige den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist durch den Auftraggeber vorgenommen werde.

§ 14 Vergütung

Der SV hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des SV auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Führt der SV einen Auftrag aus, der aus Bundes- oder Landesmitteln bezuschusst wird, und liegt das bezuschusste Honorar unter seinem üblichen Satz, so ist er berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, einen Ausgleich hierfür dem Auftraggeber gesondert zu berechnen. Hierfür ist die Vereinbarung des Gutachtens/Beratungsauftrages maßgebend.

§ 15 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Der SV bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 16 Sonstiges, Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.